

DAB regional | 03/10

1. März 2010, 42. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und
der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hamburg

- 3 Protokoll der Kammerversammlung der Hamburgischen Architektenkammer vom 9. November 2009
- 6 Ergebnis der Wahlen in der Kammerversammlung der Hamburgischen Architektenkammer vom 9.11.2009
- 7 Öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen
- 7 Gespräch zur Bau- und Wohnkultur in Hamburg
- 7 Vortragsreihe „Kultur der Metropole“
- 8 Fortbildungen



Schleswig-Holstein

- 9 GMSH: Auftragsvergaben an Freischaffende Architekten und Beratende Ingenieure
- 9 Aus dem Sachverständigenwesen
- 12 Kammerbeiträge / Mahngebühren
- 12 Sonderdruck der neuen HOAI
- 13 Bundesregierung startet Mikrokreditfonds
- 13 HOAI 2009: Stundensatzempfehlungen?
- 13 10 Thesen zur Weiterentwicklung von Sportanlagen
- 14 Bau- und Planungsrecht
- 14 „Typische Baumängel“
- 15 Neues Heft in der Schriftenreihe des AHO erschienen
- 15 ArchitekturForum Lübeck e.V.
- 15 Film und Architektur

Impressum

Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:
Claas Gefroi
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
Internet ak-hh.de

Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:
Dr. Klaus Alberts
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 887-3160
Fax Redaktion (02 11) 887-3161
Fax Anzeigen (02 11) 887-97 3193
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.



GMSH: Auftragsvergaben an Freischaffende Architekten und Beratende Ingenieure



► Henrik Harms, Geschäftsführer der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) informiert die Kammer über die im Jahr 2009 erteilten Aufträge (siehe auch nebenstehende Abbildung) und teilt hierzu mit:

„Die GMSH erteilte 84 % aller Aufträge an Architekten und Ingenieure aus Schleswig-Holstein. Das dazugehörige Honorarvolumen beträgt 76 %. Der Geschäftsbereich Landesbau beauftragte im Vergleich zum Geschäftsbereich Bundesbau mehr überregionale Büros. Das ist auf besondere Baumaßnahmen im Bereich Klinik und Forschung zurückzuführen. Darauf haben sich nur wenige Büros in Schleswig-Holstein spezialisiert.

Insgesamt verzeichnet die GMSH ein positives Ergebnis für die Architekten und Ingenieure in Schleswig-Holstein.“

Auftragsvolumen Freiberuflich Tätiger in Schleswig-Holstein durch die GMSH in 2009

Landesbau

| | Schleswig-Holstein | gesamt |
|--------------------------------------|--------------------|---------------|
| Aufträge | 549 | 704 |
| prozentualer Anteil d. Aufträge | 77,98 | 100 |
| Auftragssumme in □ | 11.068.267,34 | 16.729.609,35 |
| prozentualer Anteil d. Auftragssumme | 66,16 | 100 |

Bundesbau

| | Schleswig-Holstein | gesamt |
|--------------------------------------|--------------------|---------------|
| Aufträge | 1.193 | 1.377 |
| prozentualer Anteil d. Aufträge | 86,64 | 100 |
| Auftragssumme in □ | 16.986.830,22 | 20.199.162,39 |
| prozentualer Anteil d. Auftragssumme | 84,10 | 100 |

Gesamt

| | Schleswig-Holstein | gesamt |
|--------------------------------------|--------------------|---------------|
| Aufträge | 1.742 | 2.081 |
| prozentualer Anteil d. Aufträge | 83,71 | 100 |
| Auftragssumme in □ | 28.055.097,56 | 36.928.771,74 |
| prozentualer Anteil d. Auftragssumme | 75,97 | 100 |

Aus dem Sachverständigenwesen

► Unser „Verbindungsmann“ im Sachverständigenwesen zur Justiz, Herr Richter am Landgericht Dr. Felix Lehmann, hat uns wieder mit bemerkenswerten Entscheidungen zum Sachverständigenrecht versehen und diese kommentiert.

Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder unser Dank.

1.) LG Kiel: Keine Befangenheit bei Hilfe eines Mitarbeiters bei der Gutachtenerstellung! (Beschluss vom 13.08.2008, 8 O 19/07)

Leitsätze der Entscheidung

► Der Gerichtssachverständige hat sein Gutachten eigenverantwortlich zu erstatten.

► Soweit sich der Sachverständige der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben (§ 407a Abs. 2 S. 2 ZPO).

► Hilft ihm ein Mitarbeiter bei der Gutachtenerstellung reicht dies nicht aus, um eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Sachverhalt / Entscheidung

In einem erstinstanzlichen Verfahren wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Nach Zustellung des schriftlichen Gutachtens reichte eine Partei einen Ablehnungsantrag ein. Als Begründung wurde angegeben, dass sich aus dem Datum des Gutachtens – 13.04.2008 – in Verbindung mit dem Eingangsdatum des Gutachtens bei Gericht –

30.05.2008 – und dem Diktatzeichen im Kopf des Gutachtens ergebe, dass der Sachverständige in Wirklichkeit nicht selbst das Gutachten erstellt habe. Darüber hinaus habe er die Mitwirkung eines Mitarbeiters bei der Gutachtenerstellung verschwiegen.

Das Landgericht Kiel (Beschluss vom 13.08.2008, AZ.: 8 O 19/07) hat den Befangenheitsantrag zurückgewiesen. Die Begründung des Antrags sei spekulativ und lasse sich aus den vom Antragsteller dargelegten Tatsachen nicht herleiten. Die Stellungnahme des Sachverständigen sei ausreichend, um die Antragsbegründung zu entkräften. Zwar habe der Sachverständige eingeräumt, er habe sich von einem Mitarbeiter bei der Erstellung des „Gerüsts“ helfen lassen. Dies sei geschehen, um das Gutachten so zügig wie möglich zu verfassen. In allen wesentlichen Fragen habe der Sachverständige das Gutachten jedoch nach selbständigem Wissen und Gewissen sowie nach eingehender Durchsicht der für die Beantwortung der Fragen notwendigen Literatur und nach genauer Betrachtung der aus den Akten zu entnehmenden Fakten selbständig verfasst. Daher liege ein Verstoß des Sachverständigen gegen seine Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstellung gemäß § 407 a Abs. 2 ZPO nicht vor. Da die Hilfe des Mitarbeiters bereits im Gutachten selbst durch das Diktatzeichen deutlich werde, sei der Vorwurf nicht gerechtfertigt, der Sachverständige habe diesen Umstand verheimlichen wollen. Der lange Zeitraum zwischen dem Datum des Gutachtens und dem Eingangsdatum des Gutachtens bei Gericht lasse sich damit erklären, dass der Sachverständige es versehentlich unterlassen habe das Datum des Entwurfs des Mitarbeiters abzuändern und ein neues Datum einzufügen.

Sachverständigenpraxis

Das Ablehnungsgesuch hat im vorliegenden Fall bereits deshalb keine Aussicht auf Erfolg, weil ein Verstoß gegen § 407 a Abs. 2 ZPO nicht eine Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt. Allerdings kann ein solcher Verstoß zu Bedenken gegen die Eignung des Sachverständigen führen. Denn die Auswahl und auch die Auswechslung eines Sachverständigen obliegen dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters. Daher hat der Sachverständige sein Gutachten eigenverantwortlich zu erstatten. Dieser sog. Grundsatz der Höchstpersönlichkeit entspricht dem in ein Gerichtsgutachten gesetzten Vertrauen und der hohen Verantwortung des Sachverständigen. Es ist der Gerichtsgutachter, der persönlich zivil- und strafrechtlich für die Richtigkeit seines Gutachtens haftet. Es ist nicht ausreichend, dass er es bloß unterschreibt oder sich damit einverstanden erklärt. Die fehlende Eignung eines Sachverständigen benachteiligt allerdings beide Parteien, so dass sie allein nicht das subjektive Misstrauen einer Partei gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen und damit ein Befangenheitsgesuch rechtfertigt. Neben Zweifeln an der Eignung des Sachverständigen kann die Gutachtenerstellung durch einen Mitarbeiter auch zur Unverwertbarkeit des Gutachtens und infolge dessen zu einem Vergütungsverlust des Sachverständigen führen. Zur Frage der Eignung hat das OLG Jena (Beschluss vom 14.12.2005, Az.: 4 W 399/05)

vor wenigen Jahren folgende Grundsatzentscheidung getroffen: Gemäß § 407a Abs. 2 ZPO ist der Sachverständige nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben. Das Unterlassen des Benennens wirkt sich dahin aus, dass Bedenken gegen die Eignung des Sachverständigen bestehen. Da durch die fehlende Eignung beide Parteien gleichermaßen benachteiligt sind, rechtfertigt der prozessuale Verstoß aus der Sicht der Partei aber nicht das subjektive Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen.

Unter gewissen Voraussetzungen kann gemäß § 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO ein Gehilfe (oder mehrere Gehilfen) bei der Gutachtenerstellung hinzugezogen werden. Die Zulässigkeit der Hinzuziehung von Hilfskräften folgt auch aus § 12 JVEG, der regelt, dass der Gerichtssachverständige die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens oder aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschließlich der insoweit notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte ersetzt bekommt. Es sollte z.B. zulässig sein, dass Mitarbeiter des Sachverständigen Ortsbesichtigungen durchführen, solange der persönliche direkte Augenschein nicht von besonderer Bedeutung ist. Werden Mitarbeiter tätig, so muss dies jedoch im Gutachten, unter Angabe des Umfangs der Mitwirkung der Gehilfen, erwähnt werden. Soweit sich der Sachverständige der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese auch namhaft zu machen. Dabei soll zudem die berufliche Ausbildung und Stellung der Gehilfen zwecks Überprüfung ihrer Sachkunde dargelegt werden. Die Hinzuziehung von Gehilfen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Sachverständige selbst die Arbeiten nicht mehr überschaubar und auch die wissenschaftliche Auswertung und Gesamtbeurteilung der Ergebnisse dem Gehilfen überlässt oder dazu nicht mehr in der Lage ist. In einem solchen Fall müsste der ursprünglich ernannte Sachverständige vom Gericht entlassen und ggf. der Gehilfe zum Sachverständigen ernannt werden.

Hierzu ist gerade von dem OLG Düsseldorf (Beschluss vom 17.10.2008, Az. 5 W 41/08) Folgendes entschieden worden: Hat sich der zunächst gerichtliche beauftragte Sachverständige in rechtlich zulässiger Weise bei der Erstellung des Gutachtens einer Hilfskraft bedient und bestellt das Gericht nach Entpflichtung des ursprünglichen Sachverständigen diese Hilfskraft zum neuen Sachverständigen, so kann ein Befangenheitsgesuch gegen den neuen Sachverständigen nicht erfolgreich auf den Vorwurf gestützt werden, der neue Sachverständige habe sich zuvor die Sachverständigenstellung angemaßt.

In der Praxis bietet die Hinzuziehung von Gehilfen dem Sachverständigen die Möglichkeit neue Mitarbeiter einzuarbeiten und ggf. auch Kosten zu ersparen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der Sachverständige nur noch die von „Ghostwritern“ erstellten Gutachten unterschreibt.

2.) OLG Rostock: Sachverständigenvergütung auch für sachverständige Zeugen! (Beschluss vom 08.04.2008, 1 U 32/08)

Leitsätze der Entscheidungen

- ▶ Grundsätzlich ist ein sachverständiger Zeuge als „echter“ Zeuge zu behandeln.
- ▶ Ob ein Sachverständiger im Einzelfall eine Vergütung als Sachverständiger oder als sachverständiger Zeuge erhält, richtet sich nach dem Inhalt des gerichtlichen Auftrags und dem Inhalt seiner Bekundungen.
- ▶ Als Sachverständiger kann auch derjenige einzustufen sein, der als sachverständiger Zeuge geladen, aber - im Laufe der Vernehmung - von dem Gericht als Sachverständiger angehört und befragt worden ist.
- ▶ Entscheidend ist, ob der Sachverständige im Laufe der Vernehmung überwiegend als (sachverständiger) Zeuge oder als Sachverständiger vernommen worden ist.

Sachverhalt / Entscheidung

Ein Sachverständiger wurde als Zeuge geladen und von dem zuständigen Senat des OLG Rostock (Az. 1 U 32/08) angehört. Nach der Anhörung beantragte der sachverständige Zeuge eine Vergütung für Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Parkgebühren und für gutachterliche Tätigkeit (als Sachverständiger). Während die Bezirksrevisorin des OLG die Meinung vertrat, der sachverständige Zeuge sei bei der ihm zustehenden Vergütung als Zeuge zu behandeln, äußerte die Kostenbeamtin des Senats im konkreten Fall Bedenken, ob dies der Einvernahme des sachverständigen Zeugen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gerecht würde.

Nach Auffassung des Senats (Beschluss vom 08.04.2008) stehen dem sachverständigen Zeugen Vergütungsansprüche entsprechend der Vergütung eines Sachverständigen zu, da er im vorliegenden Fall wie ein Sachverständiger zu behandeln sei. Im Grundsatz treffe zwar zu, dass der sachverständige Zeuge ein echter Zeuge sei, der lediglich die zu bekundenden Wahrnehmungen aufgrund einer besonderen Sachkunde gemacht habe. Er sei von einer Partei zu benennen (§ 373 ZPO), als Zeuge zu beeidigen (§ 392 ZPO) und zu entschädigen (§ 401 ZPO). Im Einzelfall würden sich jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Ob eine Auskunftsperson in solchen Fällen sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger sei, richte sich dann zunächst nach dem ihr vom Gericht erteilten Auftrag, im Übrigen nach dem Inhalt ihrer Bekundungen. Der sachverständige Zeuge solle über vergangene Tatsachen aussagen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich gewesen sei; er sei daher nicht ohne weiteres ersetzbar, wie das in der Regel für einen Sachverständigen zutrefte, der dem Richter allgemeine Erfahrungssätze ohne besondere Kenntnisse des jeweiligen Geschehens zu vermitteln bzw. aufgrund von Erfahrungssätzen oder besonderen Fachkenntnissen Schlussfolgerungen aus einem feststehenden Sachverhalt zu ziehen habe.

Für die Entschädigung als sachverständiger Zeuge oder als Sachverständiger sei entscheidend darauf abzustellen, ob er nach dem Inhalt der Ladung (§ 377 Abs. 2 Satz 2 ZPO) und dem Gegenstand seiner Befragung durch das Gericht im Ergebnis als Zeuge, also über seine (selbst sachkundig wahrgenommenen) Tatsachenkenntnisse vernommen wor-

den sei oder als Sachverständiger Fragen des Gerichts über auf seiner Sachkunde beruhende subjektive Wertungen, Schlussfolgerungen oder Hypothesen beantwortet habe. Daher wird als Sachverständiger (in seiner prozessualen Stellung und gebührenrechtlich) im Endeffekt auch derjenige herangezogen, der zuvor als sachverständiger Zeuge geladen worden sei, danach aber als Sachverständiger vernommen werde, auch wenn sich dies erst im Verlaufe der Vernehmung ergebe.

So liege es auch im vorliegenden Fall. Zwar sei der Sachverständige zum Termin der Beweisaufnahme als (sachverständiger) Zeuge geladen worden. Dies bestimme indes nicht seine prozessuale Rolle. Auch dann nicht, wenn der Sachverständige in der durchgeführten Beweisaufnahme zunächst Fragen beantwortet habe, die ihm in seiner Eigenschaft als (sachverständiger) Zeuge zu stellen waren, im weiteren aber zu Bewertungsfragen vernommen wurde, die er nur ob seiner besonderen Stellung als Sachverständiger beantworten konnte. In der Abfolge zeige sich mithin, dass der Senat den Sachverständigen in der Vernehmung sowohl als (sachverständigen) Zeugen wie als Sachverständigen in seiner Rolle als Auskunftsperson „benutzt“ und „gebraucht“ habe, wobei ganz überwiegend im Verlaufe seiner Anhörung die sachverständige Kompetenz abgefragt und gesucht worden sei. Schon dies allein rechtfertige seine Behandlung als Sachverständigen.

Darüber hinaus spiegele sich in dem weiteren Ergebnis der Beratungen nach Durchführung der mit dem Sachverständigen durchgeführten Beweisaufnahme die „Verwendung“ des (sachverständigen) Zeugen als Sachverständigen wider. Denn der Senat habe in der Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme (§ 285 ZPO) zu erkennen gegeben, dass fraglich - und zu entscheiden - sein würde, ob die Vernehmung des Sachverständigen ausreichen könnte, von der Einholung eines Gutachtens abzusehen, oder ob solches nach seiner Einvernahme gefordert bliebe und (weiter) anzustellen wäre. Dies bedeute nichts Anderes, als dass der Senat - auch aus Kostengründen (und damit im wohlverstandenen wechselseitigen Parteiinteresse) - von der Erhebung eines förmlichen Sachverständigenbeweises bis zu der Befragung des Sachverständigen abgesehen habe, um zu klären, ob nicht durch seine Vernehmung - und seine Sachkunde - von der Einholung eines Gutachtens Abstand genommen werden könne. In der Sache habe also der Senat den - im Ergebnis erfolglosen - Versuch unternommen, einen in Betracht zu ziehenden Beweis in der Form der Erforderung eines Sachverständigengutachtens durch die vorrangige Vernehmung des (sachverständigen) Zeugen zu ersetzen. Das aber heiße: der Senat habe - in der Vernehmung - den geladenen (sachverständigen) Zeugen ganz überwiegend als einen Sachverständigen vernommen.

Sachverständigenpraxis

Wann erfolgt eine Vernehmung als sachverständiger Zeuge, wann als Sachverständiger? Sowohl für die Parteien als auch für die Sachverständigen ist diese Frage für die Höhe der zu zahlenden Vergütung bedeutsam. Das OLG Rostock zeigt in seiner Entscheidung auf, dass es bei dieser Abgrenzung nicht rein formal darauf ankommt, ob eine Ladung

als sachverständiger Zeuge oder als Sachverständiger erfolgt ist. Bei der Abgrenzung sollte sich der Bausachverständige, der m.E. nur in absoluten Ausnahmefällen allein als (sachverständiger) Zeuge befragt werden wird, von folgenden Fragen leiten lassen:

- ▶ Bezieht sich der Schwerpunkt der Befragung durch das Gericht und der Schwerpunkt des sachlichen Inhalts der Aussage des Sachverständigen auf eigene Tatsachenwahrnehmungen oder auf sachverständige Schlussfolgerungen und Wertungen?
- ▶ Wird der Sachverständige als grundsätzlich unersetzbarer Zeuge oder als in aller Regel gegen einen anderen Sachverständigen mit vergleichbarer Sachkunde austauschbarer Sachverständiger befragt?
- ▶ Soll der Sachverständige als Zeuge auf Grund seiner Erinnerung frühere Wahrnehmungen schildern, oder als Sachverständiger aus Tatsachen, die er selbst oder auch Dritte wahrgenommen haben, auf Grund seiner Fachkenntnisse Schlüsse ziehen oder Wertungen vornehmen?

Schon bei Erhalt der Ladung als (sachverständiger) Zeuge sollte der Sachverständige prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang er eigene Wahrnehmungen in einem Gerichtstermin bekunden könnte. Werden einem als (sachverständigen) Zeugen geladenen Sachverständigen „Sachverständigenfragen“ gestellt, so sollte er das Gericht darauf hinweisen und darum bitten, dass sein Hinweis – sowie die Fragen und Antworten – in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen werden. In solchen Fällen kann es dann hilfreich sein, keine Abrechnung über den Kostenbeamten vorzunehmen, sondern die richterliche Festsetzung nach § 4 JVEG zu beantragen, die gem. § 4 Abs. 3 JVEG ein Beschwerderecht beinhaltet. Schließlich ergibt sich aus der Entscheidung des OLG Rostock noch, dass ein Indiz für die Vernehmung als Sachverständiger ist, dass durch sie – aus Kostengründen – versucht wird, die Einholung eines förmlichen Sachverständigengutachtens zu vermeiden. ◀

Kammerbeiträge / Mahngebühren

▶ Das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig hat am 22. Januar 2010 zu den Kammerbeiträgen und den durch die Kammer im Säumnisfall zu erhebenden Mahngebühren eine Grundsatzentscheidung getroffen.

„...“

Auch in Hinblick auf die Angemessenheit der Höhe der Mahngebühren konnte das Gericht nicht erkennen, dass der Kläger hier übermäßig hoch belastet wäre. Säumniszuschläge dieser Größenordnung seien – so das Gericht – auch bei anderen Kammern durchaus üblich.

Als Maßstab für die Gebührenhöhe könne das Verwaltungskostengesetz herangezogen werden. Hierbei sei zwar festzustellen, dass die Säumniszuschläge der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vorliegend höher ausfallen würden, es müsse jedoch berücksichtigt werden, dass das Bundesverwaltungsgericht derartigen Zuschlägen auch eine sogenannte „Warnfunktion“ zukommen lässt, die eine höhere Gebühr rechtfertigt.

Der Kammerbeitrag ist für die Existenz der Architekten- und Ingeni-

eurkammer Schleswig-Holstein von elementarer Bedeutung. Es geht hier nicht um eine beliebige Forderung, die zweimal angemahnt wird, sondern um einen Betrag, den die Kammer dringend benötigt, um die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Es wäre für die Kammer nicht tragbar, wenn eine größere Zahl von Kammermitgliedern eine dem Kläger vergleichbare Zahlungsmoral ausweisen würden. Die Kammermitglieder müssen zu einer fristgemäßen Zahlung des Kammerbeitrages angehalten werden. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht auch in der Vergangenheit keinen Anlass gesehen, diese Mahngebühren in Frage zu stellen. Insoweit ist auf die Entscheidung vom 10.02.2004 (Az.: 2 A 62/03 VG Schleswig, 2. Kammer) zu verweisen, in der der Anfall genau dieser Mahngebühren explizit aufgeführt wurde, ohne dass das Gericht oder der Kläger die Höhe problematisiert hätten.“

Diese begrüßenswerte Entscheidung ist für die Arbeitsfähigkeit der Kammer von existenzieller Bedeutung. Das Gericht hat dieses erkannt und entsprechend gewürdigt. ◀

Dr. Klaus Alberts

Sonderdruck der neuen HOAI

▶ Die HOAI 2009 ist am 18.08.2009, einen Tag nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, in Kraft getreten. Unmittelbar im Anschluss an die Veröffentlichung wurde ein Sonderdruck der HOAI 2009 aufgelegt. Dieser Sonderdruck wurde allen Mitglieder unserer Kammer kostenlos

zur Verfügung gestellt! Weitere Exemplare können in der Geschäftsstelle (Tel. 0431-5706524 oder Mail sprung@aik-sh.de) zum Preis von Euro 7,50 (incl. Versand) angefordert werden. ◀

Bundesregierung startet Mikrokreditfonds

► Dieses neue Instrument soll den Zugang zu Krediten erleichtern. Bis zu 20.000 Euro sollen Betriebe von geringer Größe, Selbständige auch in den Freien Berufen oder Existenzgründer demnächst aus dem „Mikrokreditfonds Deutschland“ erhalten können. Damit wird eine Argumentationslinie auch des BFB aufgegriffen, bei der Kreditvergabe auch

die Systematik von Mikrofinanzierern aufzugreifen, die ohne die klassischen Sicherheiten, wie sie üblicherweise von Banken verlangt werden, verfahren und auch sogenannte soft skills heranziehen.

Mehr unter: http://www.bmas.de/portal/41766/2010_01_27_mikrokredit.html

HOAI 2009: Stundensatzempfehlungen?

► Im Zuge der Novellierung der HOAI wurden die Stundensätze (vgl. § 6 HOAI 1996) ersatzlos gestrichen.

Da die HOAI 2009 keine Stundensätze mehr vorgibt, sind jeweils auftragsbezogen Vereinbarungen zu treffen.

Bundesweit stellt sich die Frage, ob es für die Planer und/oder Auftraggeber hilfreich wäre, wenn die jeweiligen Kammern z. B. mit den Obersten Baubehörden Orientierungswerte für Stundensätze abstimmen.

Mit dieser Frage hat sich der Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein ausführlich beschäftigt. Einstimmige Beschlusslage ist, keine Empfehlung hinsichtlich der Höhe der Angemessenheit von Stundensätzen abzugeben, da dies den außerordentlich differenzierten Einzelfällen nicht gerecht werden würde.

Der Vorstand der AIK SH empfiehlt den Kammermitgliedern vielmehr, die Stundensätze z. B. jährlich zu ermitteln und bei Bedarf diese Ermittlung dem AG auszuhändigen.

Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass die Kammermitglieder mindestens einmal im Jahr eine interne Kostenermittlung und Projektauswertung durchführen. Es ist bekannt, dass viele Kammermitglieder so vorgehen, leider aber längst nicht alle (vgl. Status-Bericht AHO 2008).

Zur Stundensatzkalkulation stellt der AHO eine „Praxishilfe“ zur Verfügung (abzurufen auf unserer Homepage).

Die Stundensätze können danach über 3 Wege ermittelt werden:

- Weg 1: Ermittlung gem. AHO-Bürokostenvergleich 2008
- Weg 2: Ermittlung gem. Statusbericht 2000plus Architekten/Ingenieure
- Weg 3: Ermittlung von bürospezifischen Mitarbeiterverrechnungssätzen

Der Weg 3 ist sicherlich der empfehlenswerteste, denn hierbei werden jeweils die eigenen bürospezifischen Daten ausgewertet; Nebeneffekt ist eine Wirtschaftlichkeitsüberprüfung.

Wenn bundesweit, insbes. bei den öffentlichen Verwaltungen, der Wunsch nach einem Rahmen für Stundensätze besteht, dann sollte die Bundesregierung bei der Überprüfung der HOAI z. B. hinsichtlich der entfallenden Beratungsleistung auch eine Wiedereinführung von Stundensätzen mit unterer Grenze prüfen. In Anbetracht der Globalisierung der Planungsleistungen sind ggf. 16 Stundensatzempfehlungen eher kontraproduktiv anzusehen. ◀

Harald Peter Hartmann, Erster Vizepräsident der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

10 Thesen zur Weiterentwicklung von Sportanlagen

► Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft macht darauf aufmerksam, dass das Forschungsvorhaben „Grundlagen zur Weiterentwicklung von Sportanlagen“ abgeschlossen ist und ein Abschlussbericht hierzu unter gleichem Titel publiziert vorliegt:

Wetterich, Jörg; Eckl, Stefan; Schabert, Wolfgang
Grundlagen zur Weiterentwicklung von Sportanlagen

Bonn 2009; 978-3-86884-505-1; 310+16 Seiten, € 28,90
 Bezug: Sportverlag Strauss

Interessierte Kammermitglieder können weitere Informationen abrufen unter www.bisp.de/cln_099/nn_16030/SharedDocs/Downloads/Publikationen/sonstige__Publikationen__Ratgeber/Zehn__Thesen__Sportanlagen.html?__nnn=true.

Bau- und Planungsrecht

► Im Kohlhammer-Verlag ist zwar schon im Jahre 2006 eine Veröffentlichung zu Grundsatzfragen des Bau- und Planungsrechts erschienen. An Aktualität hat das Werk nicht verloren:

Das bewährte Lehrbuch wurde gründlich überarbeitet und der neuen Rechtslage angepasst. Zu nennen ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau vom 24.06.2004, das zwingende Vorgaben aus Europäischen Richtlinien in nationales Recht transformiert, außerdem die Änderung des Baugesetzbuchs aufgrund des am 10.05.2006 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Unter Beibehaltung der bewährten Systematik und der Verwendung von Fallbeispielen stellt das Werk die Rechtsentwicklung praxisbezogen dar und behandelt folgenden Schwerpunkte:

- die Gesamtsystematik des Bau- und Planungsrechts,
- die Bauleitplanung unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes,

- die Zulässigkeit von Bauvorhaben,
- die Entwicklung des Bauordnungsrechts anhand der Vorschriften der Musterbauordnung unter Berücksichtigung hiervon abweichender Bestimmungen der Landesbauordnungen,
- die Eingriffsbefugnisse der Bauaufsicht im ordnungsbehördlichen Verfahren,
- den Konflikt Bauen und Nachbarschutz.

Der Band ist nicht nur für den Bereich der Aus- und Fortbildung konzipiert, sondern auch ein wichtiges Werk für die Praxis.

Rabe/Heintz, Bau- und Planungsrecht, 6. Aufl., 2006, 574 Seiten. Kart. € 14,90,- (Sonderausgabe), ISBN 978-3-555-01344-2, Deutscher Gemeindeverlag, Postfach 1865, 24017 Kiel, Telefon 0431/554857, Telefax 0431/554944, E-Mail: dgv-kiel@kohlhammer.de ◀

„Typische Baumängel“

► Der Verlag C.H.Beck und die Autoren Ganten/Kindereit wollen mit dem Buch „Typische Baumängel“ eine Lücke schließen, die in der Baupraxis immer wieder hervortritt. Es geht darum, die rechtlichen und technischen Kenntnisse zu den praktisch wichtigen Baumängelbereichen so zusammenzuführen, dass die „technischen Praktiker“ nicht mehr an rechtlichen Kategorien scheitern und die „rechtlichen Praktiker“ nicht mehr am Verständnis technischer Zusammenhänge verzweifeln. Bei der Komplexität von Streitigkeiten über Baumängel sind technische und rechtliche Fragestellungen z. T. schwer trennbar miteinander verbunden. Deshalb besteht ein Bedürfnis, den Blick für eine Gesamtschau zu öffnen, die Juristen wie Technikern den Zugang zur Materie erleichtert. Diesen Versuch unternimmt das vorliegende Buch. Es will damit für Rechtsstreitigkeiten Richtern, Anwälten und Bausachverständigen, aber auch allgemein Architekten, Bauingenieuren und Unternehmern der Bauwirtschaft helfen, sich in den häufigen Fällen von Baumängeln leichter zurechtzufinden.

Der von unserem Kammermitglied Beratender Ingenieur Carsten Ruhe verfasste Abschnitt M im Teil 2 des Buches über Schallschutzmängel gliedert sich wie folgt:

1. Darstellung des Mangelbereiches

- a) Begriffe b) technische Merkmale/technisches Grundwissen

2. Regelwerke

- a) Gesetze, Verordnungen, Normen b) sonstige Regelwerke

3. Häufige Planungsfehler

- a) Festlegen der Anforderungen b) Baustoffwahl
- c) zu geringe Materialdicke d) Trennfugen
- e) Dämmschichten

4. Häufige Ausführungsfehler

- a) Baustoffe b) Schallbrücken in der Haustrennfuge
- c) Schallbrücken bei schwimmenden Estrichen
- d) Luftschall-Brücken

5. Häufige Überwachungsfehler

- a) nicht beauftragte Überwachung
- b) zu geringe Schallschutzkenntnisse
- c) spezielle Problembereiche, die überwacht werden sollten

6. Häufige Mangelfolgen

7. Instandsetzungsmaßnahmen

- a) Schallbrücken bei Estrichen
- b) Schallbrücken an Treppenläufen
- c) Schallbrücken in Haustrennfugen
- d) Schallbrücken an Sanitärinstallationen
- e) Schallbrücken für Luftschall

Das Buch ist erhältlich über Ihren Buchhändler, über beck-shop.de oder beim Verlag C.H. Beck, München, Fax 089/38189-402, ISBN 978-3-406-58152-6, zum Preis von Euro 35,-. ◀

Neues Heft in der Schriftenreihe des AHO erschienen:

2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage Heft Nr. 17
Stand: Juni 2006
„**Leistungsbild und Honorierung – Leistungen für Brandschutz**“
erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Brandschutz“

Die Veröffentlichung ist nur schriftlich zu beziehen beim AHO unter der Fax-Nr. 030-326078-71 oder unter www.aho.de/schriftenreihe. ◀

ArchitekturForumLübeck e.V.

► Auch in diesem Jahr wieder entfaltet das ArchitekturForum Lübeck auf kommunaler und regionaler Ebene seine wichtigen Aktivitäten im Interesse der Baukultur in unserem Lande.

Das Programm wird nachfolgend bekannt gegeben:

Positionen zur Stadt-Entwicklung

Prof. Dipl.-Ing. Kunnibert Wachten, Architekt und Stadtplaner, Dortmund
Dienstag, den 23.03.2010 – Beginn: 19.30 Uhr

Moderne Architektur in der alten Stadt – Lehren aus der Geschichte?

Prof. Dipl.-Ing. Thomas Will, Architekt, Dresden
Dienstag, den 20.04.2010 – Beginn: 19.30 Uhr

Prägungen

Dipl.-Ing. Jórunn Ragnarsdóttir, Architektin, Stuttgart
Dienstag, den 18.05.2010 – Beginn: 19.30 Uhr

Veranstaltungsort ist das Forum für Weiterbildung Lübeck, Huxstraße 118-120.

Eintritt: 4,50 Euro | Semestersonderpreis für Schüler und Studenten: 1,00 Euro

Wegen aller näheren Auskünfte wende man sich unter der Tel.-Nr. 0451-798820 an das Forum. ◀

Film und Architektur

► In unserer Veranstaltungsreihe mit dem „Kommunalen Kino“ in der „Pumpe“, Haßstraße, Kiel, zeigen wir den nachfolgenden Film:

Oscar Niemeyer – Das Leben ist ein Hauch

Fabiano Maciel. Bra 2007. 85 Min. OmU.

Wenn Filmemacher Künstlerpersönlichkeiten porträtieren, dann bestehen diese Porträts oftmals aus einer Abfolge von erzählten Geschichten und Anekdoten. Und Lebensgeschichten erzählen, das kann das Kino perfekt. Von Kunst aber, ihrer Entstehung, ihrer Bedeutung und ihrem Wirken zu sprechen, damit tun sich Filmbilder dagegen generell eher schwer. Dem brasilianischen Filmemacher Fabiano Maciel ist mit seiner Dokumentation Oscar Niemeyer – Das Leben ist ein Hauch nun genau dieses Kunststück gelungen. Sein Porträt des Jahrhundert-Architekten ist zugleich auch ein filmisches Testament der Macht, die von Gebäuden ausgehen kann. Mehr als zehn Jahre haben Fabiano Maciel und sein Produzent Sacha an ihrer Dokumentation gearbeitet. Immer wieder haben sie sich mit dem 1907 geborenen avantgardistischen Architekten und streitbaren Kommunisten getroffen, haben seine überall

auf der Welt zu findenden Werke gefilmt und sich mit seinen Freunden und Bewunderern getroffen. Seit 1937, als er zusammen mit seinem Freund und Förderer Lúcio Costa und seinem Lehrmeister Le Corbusier einen Entwurf für das Erziehungsministerium in Rio de Janeiro entwickelt und schließlich umgesetzt hat, zählt Oscar Niemeyer zu den radikalen Erneuerern der architektonischen Moderne. Unlösbar verknüpft ist sein Name mit seinem Hauptwerk, der Reißbrett-Hauptstadt Brasília. Nach und nach gelingt es Fabiano Maciel, das utopische Potential von Niemeyers Entwürfen zu offenbaren. Wenn Maciels Kamera an den geschwungenen Außen- oder Innenwänden seiner Bauwerke entlang schwebt, wenn sie oft nur für einen kurzen Augenblick deren unverkennbare Formen in Beziehung zu den sie umgebenden Räumen setzt oder einfach nur deren Extravaganz huldigt, hat das jedes Mal etwas von einer Offenbarung. Diese Gebäude, die im perfekten Einklang sind, mit der Natur genauso wie mit der sie umgebenden Zivilisation, erzählen von einer Freiheit, die mehr sein kann als ein Traum.

Do 11. – So 14. März 2010, jeweils 18:30 ◀